ZBB 2021, 355

StGB § 129 Abs. 2; ZAG § 63 Abs. 1 Nr. 4, § 10 Abs. 1 Satz 1, § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6

Straf- und Zahlungsdienstrechtliche Beurteilung des Hawala-Finanzsystems

BGH, Beschl. v. 02.06.2021 – 3 StR 61/21 (LG Mannheim), WM 2021, 1740 = ZIP 2021, 1853

Amtliche Leitsätze:

1. Bei einer ein Hawala-System betreibenden Organisation kann es sich um eine kriminelle Vereinigung i. S. d. § 129 Abs. 2 StGB handeln. Insbesondere kann nach den konkreten Tatumständen ein über individuelle Einzelinteressen hinausgehendes, übergeordnetes gemeinsames Interesse am Fortbestand des Hawala-Systems bestehen.

2. Die Übermittlungen von Geldbeträgen im Rahmen eines Hawala-Systems stellen grundsätzlich Finanztransfergeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ZAG dar.

3. Das wiederholte Erbringen von Zahlungsdienstleistungen innerhalb eines einheitlichen Betriebs ist als eine Tat im Rechtssinne zu werten.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG